

Satzung der Fachschaft Mathematik der Ruhr Universität Bochum

20.01.2011

§1 Allgemeines

Die Fachschaft Mathematik ist ein Organ der verfassten Studierendenschaft der Ruhr Universität Bochum. Sie ist ein Zusammenschluss aller Studierenden des Fachbereichs Mathematik.

§2 Aufgaben

Die Fachschaft Mathematik hat folgende Aufgaben:

- (1) Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Dieses gilt unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule, aber entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Fachschaftsrahmenverordnung.
- (2) Wahrnehmung hochschulpolitischer Interessen ihrer Mitglieder.
- (3) Wahrnehmung kultureller Belange ihrer Mitglieder.
- (4) Förderung der fachbezogenen Kommunikation innerhalb der Studierendenschaft des Fachbereichs.
- (5) Soziale Betreuung der Mitglieder.
- (6) Untersuchung des Auswahlaxioms auf Glaubwürdigkeit.
- (7) Die Fachschaft Mathematik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ~~keine wirtschaftlichen Ziele~~ es besteht keine Gewinnabsicht.

§3 Mitgliedschaft

Alle Studierenden der Fakultät für Mathematik sind durch Ihre Einschreibung automatisch Mitglied der Fachschaft Mathematik. Für die Mitgliedschaft wird kein Beitrag erhoben.

§4 Die Organe der Fachschaft

§4.1 Die Vollversammlung (VV)

§4.1.1 Bedeutung und Einberufung der VV

- (1) Die VV der Studierenden des Fachbereichs Mathematik ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Der FSR (Fachschaftsrat) ist an die Weisungen und Beschlüsse der VV gebunden.
- (3) Der FSR ist verpflichtet, in grundsätzlichen Angelegenheiten eine VV durchzuführen. Außerdem muss die VV einberufen werden
 - 1) auf Antrag des FSR.
 - 2) auf Antrag von mehr als 20 Mitgliedern der Fachschaft.
- (4) Eine Vollversammlung muss mindestens 14 Tage vorher und zwar mindestens am schwarzen Brett der Fachschaft angekündigt werden. Eine Wahl des FSR auf einer VV ist nur dann möglich, wenn sie in dieser Ankündigung als Tagesordnungspunkt genannt wird.

§4.1.2 Häufigkeit der VV

Die VV wird dann veranstaltet, wenn sie von den in Abs. §4.1.1 Genannten einberufen wird, mindestens jedoch einmal im Semester.

§4.1.3 Der/Die Vollversammlungsleiter/in

Der/Die Vollversammlungsleiter/in wird von dem FSR im Vorfeld einer Vollversammlung gewählt bestimmt, muss aber von der VV bestätigt werden. In Zusammenarbeit mit den unter Abs. §4.1.1 genannten Einberufenden ist die Tagesordnung aufzustellen.

§4.1.4 Anträge in der VV

- (1) Vor der Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung stehenden Anträge verlesen. Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, entscheidet der/die VV-Leiter/in über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Anträge und Ausschusswahlen werden mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, geheime Abstimmung nach Antrag nur auf einfache Mehrheit der Anwesenden hin. Es ist den Mitgliedern außerdem gestattet, ihre Abstimmung durch Bienentanz kundzutun (linksrum: Ja, rechtsrum: Nein, springen: Enthaltung), sofern sie aus Authentizitätsgründen Honig mitführen.
Während der Abstimmung wird kein Rederecht erteilt.
~~Eine Abstimmung kann nur während der VV angefochten werden.
Über die Anfechtung hat der/die VV-Leiter/in eine Abstimmung herbeizuführen.~~
- (3) Eine Abstimmung ist ergebnislos, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen Enthaltungen darstellen.
- (4) Über abgelehnte Anträge darf in der gleichen Sitzung nicht wieder abgestimmt werden.

§4.1.5 Protokoll und Protokollführung

- (1) Von jeder VV ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Darin sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
- (2) Der/Die Protokollführer/in wird vom FSR im Vorfeld einer Vollversammlung gewählt bestimmt, muss aber von der VV bestätigt werden. Er/Sie ist für die vollständige und richtige Protokollführung verantwortlich. Nach Abschluss der VV ist das maschinengeschriebene Protokoll dem FSR zu übergeben.
- (3) In das Protokoll sind die wichtigsten Argumente der Sachdebatte aufzunehmen. Ergebnisse von Abstimmungen müssen spätestens zwei Wochen nach der VV per Aushang veröffentlicht werden.
- (4) Die Protokolle der VV sind mit allen zur Diskussion gestellten Anträgen gesondert zu ordnen und zu bewahren. Die Einsichtnahme ist allen Mitgliedern der Fachschaft im FS-Raum gestattet. Sie können zusätzlich entweder per Aushang oder auf der Internetseite der Fachschaft veröffentlicht werden.
- (5) Das fertige Protokoll muss innerhalb von 14 Tagen unterschrieben und gestempelt der FSVK zugehen.

§4.2 Der Fachschaftsrat

§4.2.1 Bedeutung des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR beschließt in Angelegenheiten der Fachschaft und ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich.
- (2) Die Sitzungen des FSR werden in einem dafür einzurichtenden Protokollbuch niedergelegt, das im FSR-Raum zur Einsichtnahme ausliegt. Der/Die Protokollführer/in wird zu Beginn jeder Sitzung bestimmt. Für die Abfassung des Protokolls gelten die in §4.1.5 festgelegten Bestimmungen. Allerdings ist es möglich, das Protokoll handschriftlich anzufertigen.
- (3) ~~Für den Ablauf der FSR-Sitzungen gilt die Geschäftsordnung der Studierendenschaft sowie die allgemein anerkannten Regeln des sittlichen Umgangs.~~

§4.2.2 Delegation von Aufgaben

Der FSR kann die Ausführung der Beschlüsse an Mitglieder der Fachschaft delegieren. Es gilt das imperative Mandat.

§4.2.3 Delegation von Ausgaben

~~Der FSR ist berechtigt, über Ausgaben der Fachschaft zu entscheiden.~~

§4.2.4 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der FSR tagt während der Vorlesungszeit möglichst einmal wöchentlich, erstmalig innerhalb einer Woche nach der Wahl.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 33% der satzungsgemäßen Mitglieder des FSR anwesend sind. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§4.2.5 Wahlen

- (1) Der Fachschaftsrat wird einmal im Semester für das darauffolgende Semester in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt (Urnenwahl).
- (2) Wahlberechtigt sind alle auf der VV anwesenden Mitglieder der Fachschaft. Abwesende Mitglieder der Fachschaft können schriftlich kandidieren.
- (3) Für den Wahlvorgang gelten folgende Bestimmungen:
 - 1) Es findet keine Listenwahl statt, es ist aber auf Antrag möglich, über alle Kandidaten einzeln, aber in einem Wahlgang abzustimmen.
 - 2) Ein Wahlzettel ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen ist, insbesondere sind Aussagen wie "alle ja" u.ä. möglich.
 - 3) Ein/e Kandidat/in ist gewählt, wenn er die Mehrzahl der abgegebenen, gültigen Ja-Stimmen erhält, die keine Enthaltungen sind.
- (4) Dem FSR müssen mindestens 5 Mitglieder angehören, andernfalls ist er nicht beschlussfähig.
- (5) Es gibt keine obere Schranke für die Anzahl der Mitglieder des FSR.

§5 Finanzen

§5.1 Der/Die Kassenführer/innen

- (1) ~~Der Fachschafferrat wählt zwei Kassenführer/innen, welche die Kassenführung der Fachschaft für ein Jahr übernehmen.~~
- (2) ~~Die Kassenführer/innen bewirtschaften die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.~~
- (3) ~~Sie können zusammen mit dem FSR weitere Mitglieder der Fachschaft mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen.~~
- (4) ~~Die beiden Kassenführer sind bei allen Bankgeschäften gemeinsam vertretungsberechtigt.~~
- (5) ~~Nur die Kassenführer können Zugriff auf die Kasse und das Konto der Fachschaft nehmen, dies aber jeweils unabhängig voneinander.~~
- (6) ~~Kassenordnungen (i.d.R. Abrechnungen und Anträge an die FachschaftsvertreterInnenkonferenz) sind von einem/einer Kassenführer/in zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung übernimmt der/die Kassenführer/in die Verantwortung dafür, dass:~~
 - 1) ~~keine Fehler in der Kassenordnung enthalten sind.~~
 - 2) ~~die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist.~~
 - 3) ~~Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.~~
- (7) ~~Die Kassenordnung muss in Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.~~
- (8) ~~Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenordnung obliegt den Kassenführern/innen. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenordnung obliegt den Kassenprüfern/innen.~~

§5.1 Die Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Fachschaft Mathematik wird stellvertretend von Finanzier/in, Kassenwart/Kassenwärtin und einem weiteren FSR-Mitglied geregelt. Der/Die Finanzier/in wird muss auf einer VV gewählt werden, der Kassenwart/die Kassenwärtin und das weitere FSR-Mitglied müssen auf der darauffolgenden FSR-Sitzung gewählt werden.

§5.2 Die Kassenprüfer/innen

Für jedes Jahr ist eine Kassenprüfung durch mindestens 2 Kassenprüfer/innen abzuhalten, die jeweils durch den FSR bestimmt werden. Die VV kann eine Nachprüfung durch von ihr bestimmte Prüfer beschließen.

§6 Änderungen

Änderungen an dieser Satzung können nur mit einer 2/3 -Mehrheit der VV durchgeführt werden. Sie sind per Aushang bekanntzugeben.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Verabschiedung durch die VV in Kraft und wird per Aushang sowie durch Einstellung auf die Internetpräsenz der Fachschaft Mathematik bekanntgegeben. Durch Beschluss der VV ist diese Satzung am 23.01.2014 in Kraft getreten.

Bochum, den 23.01.2014

Der Vorsitzende der VV

Der Protokollant der VV